

Satzung der Universität Ulm für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang MEDIENINFORMATIK

Aufgrund des § 6 Absatz 3 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 1999 (GBl. S. 517) hat der Senat der Universität Ulm am 18. Mai 2000 die nachfolgende Satzung beschlossen, die dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit Bericht vom Monat 2000 angezeigt wurde.

Präambel

Alle Amts-, Status- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Im Diplomstudiengang Medieninformatik der Universität Ulm werden nach Abzug der Vorwegquoten 40 vom 100 der laut Zulassungszahlenverordnung festgelegten Studienplätze an Studienanfänger nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens vergeben. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf die Einschreibeergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Anzahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht wesentlich übersteigen wird; in diesem Fall werden die Studienplätze nach § 6 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vergeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat.

(2) Unter den Bewerbern wird aufgrund bestimmter schulischer Leistungen und aufgrund des Nachweises über Praktika / Berufstätigkeiten eine Rangfolge nach Noten gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit mit Vorrang nach abgeleiteter Dienstpflcht und das Los in dieser Reihenfolge.

§ 2 Bewerbung

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Zeugnisse und andere Dokumente, die dem Nachweis der allgemeinen schulischen (§ 3) und sonstigen (§ 4) Leistungen dienen, sind zusammen mit dem Zulassungsantrag in Kopie bei dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat

einzureichen. Die Originale der nach Absatz 2 Satz 1 eingereichten Kopien sind im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 3 Allgemeine Schulische Leistungen

(1) Grundlage der Bewertung der für das Eignungsfeststellungsverfahren maßgeblichen allgemeinen schulischen Leistungen sind die Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag, wie sie im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen ist, sowie die aus den Fächern gemäß Absatz 2 gebildete qualifizierte Durchschnittsnote. Aus beiden Noten wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) In die qualifizierte Durchschnittsnote fließen die ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung in folgenden Oberstufenkursen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erzielten Ergebnisse ein:

- a) Deutsch;
- b) Mathematik;
- c) eine Fremdsprache;
- d) falls belegt, ein Kurs aus dem Bereich Bildende Kunst;
- e) falls belegt, ein Kurs aus dem Bereich Musik;
- f) falls belegt, Informatik / Datenverarbeitung;
- g) falls belegt, ein Kurs Darstellende Geometrie oder Technisches Zeichnen;
- h) falls belegt, ein Kurs Photographie oder Film;
- i) falls belegt, Technik.

Bei mehreren Fremdsprachen in c) wird zunächst vorrangig eine lebende Fremdsprache, dann die in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Fremdsprache, sodann vorrangig die mit der höchsten Zahl an Punkten abgeschlossene Fremdsprache gewertet. Halbjahre, in denen kein Punktwert erzielt wurde, gehen nicht in die Berechnung ein.

(3) Die fachspezifische Gesamtnote wird in folgenden Schritten ermittelt:

1. Umrechnung der Punkte in Noten pro Fach und Halbjahr gemäß nachfolgender Tabelle. $15 \text{ Punkte} = 0,66 / 14 = 1,00 / 13 = 1,33 / 12 = 1,66 / 11 = 2,00 / 10 = 2,33 / 9 = 2,66 / 8 = 3,00 / 7 = 3,33 / 6 = 3,66 / 5 = 4,00 / 4 = 4,33 / 3 = 4,66 / 2 = 5,00 / 1 = 5,33 / 0 = 6,0$.
2. Alle Noten werden summiert. Das Ergebnis dieser Berechnung wird durch die Anzahl der in die Berechnung einfließenden Noten dividiert. Bei dieser Berechnung werden die Noten in Mathematik doppelt gewichtet.
3. Das Ergebnis der Berechnung ergibt die qualifizierte Durchschnittsnote, die auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung berechnet wird.

(4) Aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der qualifizierten Durchschnittsnote wird die Gesamtnote im Verhältnis 1 (Durchschnittsnote gemäß Hochschulzugangsberechtigung) zu 2 (qualifizierte Durchschnittsnote) gebildet, wobei die Stellen hinter dem Komma bis auf die ersten zwei ohne Rundung gestrichen werden; in Betracht kommen Noten zwischen 0,66 (sehr gut) und 6,00 (ungenügend).

(5) Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind die Absätze 1-4 unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten sinngemäß anzuwenden. Ausländische Noten sind nach den Bewertungsvorschlägen der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 4 Sonstige Leistungen

(1) Die nach § 3 Absatz 4 ermittelte Gesamtnote verbessert sich

- a) bei einem Leistungskurs in Mathematik, Kunst, Musik, Informatik um jeweils 0,25,
- b) bei abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf gemäß der Anlage zu dieser Satzung um 0,50.

(2) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf gemäß der Anlage zu dieser Satzung entsprechend Absatz 1 berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im Inland erworbene Berufsausbildung, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

§ 5 Zuständigkeit

Der Fakultätsrat für Informatik setzt eine Auswahlkommission ein, der mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren angehören. Diese ist zuständig für

- a) die Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl nach dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 11 a Absatz 4 HVVO,
- b) die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung.

Im übrigen ist das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat der Universität Ulm für das Vergabeverfahren zuständig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 22. Mai 2000

Prof. Dr. Wolff
- Rektor -

Anlage

Relevante Ausbildungsberufe Medieninformatik gemäß § 4 Absatz 1 und 2

- Fachinformatiker
- Mediengestalter für Digital- und Printmedien
- Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste
- Mediengestalter Bild und Ton
- Dipl. Informatiker (BA)
- Technischer Assistent Informatik
- Grafik-Designer
- Industrie-Designer
- Foto-Designer
- Multimedia-Designer